



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22-1155  
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

BUNDESARBEITSKAMMER  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1040 Wien

G.-Zl.: GLA-2023/110/CHSC/CHSC  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Dr. Christian Schuster-Wolf

DW: 1157

Innsbruck, 19.06.2023

Betrifft: Verbotsgesetz-Novelle 2023

Bezug: Ihr Schreiben vom 12.06.2023  
Zuständiger Referent: Timon PFLEGER

Werte Kolleginnen und Kollegen!

Die Arbeiterkammer Tirol bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes der Verbotsgesetz-Novelle.

Diese ist Teil des aktuellen Regierungsprogramms und wurde unter Einbeziehung einer Arbeitsgruppe im BMJ unter Beteiligung externer Experten von 2021 bis September 2022 erarbeitet. Inhaltlich zielt das Reformvorhaben auf eine Erweiterung der strafrechtlichen Tatbestände, um geortete Gesetzeslücken zu schließen, die sich insbesondere aus praktischen Erfahrungen mit aktuellen Erscheinungsformen nationalsozialistischer Betätigung ergeben haben. Zu diesen Erfahrungen zählen etwa Vergleiche zur Judenverfolgung auf Corona-Demonstrationen, die Verbreitung nationalsozialistischer Inhalte im Internet via das Ausland sowie der Skandal um einen wegen Tragens einer SS-Uniform verurteilten und dennoch im Dienst verbliebenen Bundesheer-Offizier.

Grundsätzlich sind diese Bestrebungen nachvollziehbar begründet, so dass wir dem Vorhaben prinzipiell positiv gegenüberstehen. Jedoch wird die derzeit geplante legislative Umsetzung insofern als problematisch erachtet, als fehlende

Präzisierungen einerseits sowie Relativierungen und Ausnahmen andererseits das erklärte Vorhaben letztlich konterkarieren könnten. Es sollten somit Verbesserungen vorgenommen werden.

#### 1. Nationalsozialistische Wiederbetätigung - Absenkung der Strafhöhe

Die Strafhöhe in § 3g VerbotsG von bisher einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe führte gemäß der Evaluierung der Arbeitsgruppe im BMJ zu einer geringen Verurteilungsrage, da sich Schöffen ob des Strafmaßes im Zweifel oftmals gegen eine Verurteilung aussprachen, zudem war der Weg zu einer Diversion versperrt. Die deswegen vorgesehene Änderung sieht in Abs 1 für den Bereich der niederschweligen Kriminalität eine Strafdrohung von sechs Monaten bis fünf Jahren Freiheitsstrafe und damit auch die Möglichkeit der Diversion vor, etwa einschließlich eines Besuches der Gedenkstätte Mauthausen oder der Teilnahme am Projekt „Dialog statt Hass“ des Vereins Neustart. Für die Qualifikationen in Abs 2 mit einer Strafdrohung von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe für die nationalsozialistische Betätigung auf eine Art und Weise, dass sie vielen Menschen zugänglich wird, und in Abs 3 mit einer Strafdrohung von zehn bis zu zwanzig Jahren Freiheitsstrafe für besonders gefährliche Täter oder besonders gefährliche Tathandlungen, besteht weiterhin keine Möglichkeit der diversionellen Erledigung.

Trotzdem es sich somit um eine - zunächst zu hinterfragende - Herabsenkung des Strafmaßes handelt, kann die Begründung nachvollzogen werden und scheint die Wahrscheinlichkeit, dass die Zielsetzung des Gesetzes letztlich besser erreicht wird, höher zu sein als nach der bisherigen Rechtslage. Sehr kritisch anzumerken sind jedoch die sehr knappen Formulierungen in § 3g VerbotsG, was insbesondere für die Abs 2 und 3 schwer wiegt, die hinsichtlich der Qualifikationsmerkmale - auch unter Berücksichtigung der Ausführungen in den Erläuterungen - einigen Auslegungsspielraum offenlassen, so dass hier genauere Definitionen zu fordern sind. Widrigenfalls wäre mit Rechtsunsicherheit und differenzierter Judikatur in Einzelfällen zu rechnen.

#### 2. Leugnung des nationalsozialistischen Völkermords und der nationalsozialistischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit – Absenkung der Strafhöhe und Ausweitung des Tatbestandes

§ 3h VerbotsG sieht eine erhebliche Erweiterung der Tatbestandsmäßigkeit vor, als anstatt des „gröblichen Verharmlosens“ nur mehr auf das bloße Verharmlosen abgestellt werden soll, ohne Anforderungen an dessen Intensität oder dessen Art

und Umfang zu stellen. Damit soll der sogenannten „Teilleugnung“ des Holocaust begegnet werden, etwa der Existenz einzelner Konzentrationslager, der Zwangsenteignungen oder der Medizinverbrechen. Nach der Rechtsprechung zur derzeitigen Rechtslage wird der Tatbestand nur dann erfüllt, falls die nationalsozialistischen Verbrechen in ihrem Kern generell geleugnet werden. Die Strafbarkeit der Leugnung der Existenz einzelner Konzentrationslager ist hingegen umstritten. Der Vorschlag ist daher begründet und nachvollziehbar. Verbesserungsbedarf wird hinsichtlich der zwar ausführlich in den Erläuterungen, aber überhaupt nicht im Gesetzestext abgebildeten Grenzziehungen zur Tatbestandsmäßigkeit geortet, etwa hinsichtlich der Grundsätze der EMRK. Aus Gründen der Klarheit und Berechenbarkeit wären klärende Ergänzungen im Gesetzestext notwendig.

Wie in § 3g VerbotsG ist in Abs 1 eine Herabsetzung des Strafmaßes für das Grunddelikt auf eine Strafdrohung von sechs Monaten bis fünf Jahren, und damit wiederum die Eröffnung der Diversionmöglichkeit vorgesehen, sowie in Abs 2 und 3 zwei Qualifikationen mit den entsprechenden höheren Strafrahmen. Hierzu kann im Grundsätzlichen auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

### 3. Amtsverlust

§ 3k VerbotsG sieht ex lege den Amtsverlust für Beamtinnen und Beamte vor, die wegen einer strafbaren Handlung nach dem VerbotsG rechtskräftig verurteilt wurden.

Die Notwendigkeit einer entsprechenden Regelung ist im Lichte des eingangs erwähnten Anlassfalles nachvollziehbar. Von Personen im Staatsdienst ist zurecht ein hohes Maß an Integrität zu erwarten, ganz besonders in Hinblick auf das VerbotsG. Hervorhebenswert ist jedoch, dass zwei wichtige Ausnahmen von der Rechtsfolge des Amtsverlustes existieren, die in der Praxis eine erhebliche Rolle spielen werden: Die diversionelle Erledigung sowie die bedingte Strafnachsicht. Aufgrund des besonderen Gewalt- und Treueverhältnisses eines Beamten gegenüber der Republik Österreich sollte unseres Erachtens jegliches verbotsgesetzwidrige Handeln eines Beamten, das geeignet ist, die demokratische Republik Österreich in Zweifel zu ziehen, zu einem Amtsverlust führen.

#### 4. Ausweitung der inländischen Gerichtsbarkeit

§ 3l und § 3m VerbotsgG sollen eine vor allem auch durch die Möglichkeiten des Internet bestehende Lücke schließen, wonach bisher die durch österreichische Staatsbürger im Ausland erfolgte Wiederbetätigung, Leugnung oder Verharmlosung des Holocaust sowie die Verbindung zu einer nationalsozialistischen Organisation nur dann strafbar sind, wenn die jeweilige Tat an Bord österreichischer Schiffe oder Luftfahrzeuge begangen wurde oder die Tathandlung auch im Ausland gerichtlich strafbar ist. Nunmehr sollen bestimmte Tatbestände ohne Rücksicht auf eine allfällige Strafbarkeit am ausländischen Tatort für strafbar erklärt werden.

Eine solche Regelung wird im Lichte der Entwicklungen des Internets als längst überfälliger Schritt betrachtet. Die Differenzierung der Tatbestände in § 3l und in § 3m schafft aber insbesondere ein Problem mit zu weiten Gesetzesbegriffen: Nach § 3m Z 2 muss es sich um eine Mitteilung oder Darbietung in einem Medium handeln, die im Inland abgerufen oder empfangen werden konnte und geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu verletzen. Die Eignung zur Verletzung des öffentlichen Friedens ist ein derart weit umschriebenes Erfordernis, dass es einen – in der künftigen Strafverteidigungspraxis zu erwartenden – Angriffspunkt darstellen würde. Zudem ist dieses explizite Erfordernis auch zu hinterfragen, weil dem gesamten VerbotsgG der Gedanke zugrunde liegt, dass nationalsozialistische Wiederbetätigung und Verharmlosung der Verbrechen per se stets geeignet sind, den öffentlichen Frieden zu stören. Dieses Tatbestandsmerkmal eröffnet daher allzu hohe Interpretationsspielräume.

#### 5. Behördliche Einziehung von NS-Devotionalien

§ 3n VerbotsgG soll eine dahingehend geortete Regelungslücke beheben, dass der Einzug von NS-Devotionalien, NS-Propagandamaterial, Replika, T-Shirts mit Abbildungen von Hakenkreuzen und dergleichen nur möglich ist, wenn ein Zusammenhang mit einer unter Strafdrohung stehenden Handlung gegeben ist. Nunmehr soll eine Einziehung solcher Gegenstände auch ohne Verbindung mit einer strafbaren Handlung erfolgen können. Jedoch können die Besitzer die Gegenstände behalten, wenn sie garantieren („Gewähr leisten“), diese nicht für eine entsprechende strafbare Handlung zu verwenden. Den Erläuterungen zufolge sollen den Behörden einschlägig bekannte Personen nicht in den Genuss dieser Ausnahme kommen. Im Gesetzestext selbst findet sich diese Ausnahme jedoch nicht.

Die Regelung ist grundsätzlich nachvollziehbar. Der Ausnahmetatbestand, nach dem Besitzer die Gegenstände behalten können, ist weit gefasst und an keine besonderen schwierigen formalen Voraussetzungen geknüpft. Fraglich ist dennoch, ob in der vorliegenden Fassung der dennoch bestehende - aufgrund der Loslösung von einer konkret verwirklichten Straftat - erhebliche Eingriff in die Grundrechte auf Privatsphäre und Eigentum ausreichend abgewogen wurden. Die Regelung soll keine Zweifel über eine diesbezügliche Verhältnismäßigkeit aufkommen lassen: In diesem Sinn wird eine adäquate Nachbesserung durch eine Präzisierung von einschlägigen Gegenständen, möglichen Kontexten strafbarer Handlungen und damit einer Umschreibung des Gefährdungspotentials im Gesetzestext vorgeschlagen.

Insgesamt steht die Arbeiterkammer Tirol dem gegenständlichen Vorhaben positiv und aufgeschlossen gegenüber. Doch ist es der Thematik wie auch der zu erwartenden Rezeption der Bevölkerung geschuldet, die Novelle legislativ stringent zu konzipieren und den Zweck der Regelung nicht durch unbestimmte Begriffe bei Tatbeständen und zu umfangreichen Ausnahmeregelungen zu konterkarieren.

Wir ersuchen Sie höflich, unsere Argumente in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen und verbleiben


mit kollegialen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner

